

60. 1. Über Art und Inhalt der Ansprüche des Eigentümers, wenn die herauszugebende Sache vor Rechtshängigkeit vom Besitzer veräußert worden ist.

2. Schadenersatz aus Verlust des Sicherungseigentums.

BGB. §§ 249, 826, 985, 987, 989 bis 991.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Februar 1934 i. S. M. u. Gen. (Bekl.) gegen R. (Kl.). VII 308/33.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Bruder der Beklagten, Max M., übereignete dem Kläger zur Sicherheit für eine Forderung im damaligen Betrag von 13000 RM. einen MM- und einen MG-Lastkraftwagen. Max M. betrieb damals auf seinem Grundstück in N. ein Sägewerk und ein Baugeschäft. Das Grundstück kam zur Zwangsversteigerung und wurde von den Beklagten erstanden. Die übereigneten Wagen befanden sich zu dieser Zeit auf dem Grundstück, das für den Betrieb des Sägewerkes, nicht aber für den des Baugeschäfts besonders eingerichtet war.

Der Kläger verlangte zunächst von beiden Beklagten die Herausgabe der Kraftwagen; er siegte im ersten Rechtszug mit diesem Antrag ob. Im Berufungsverfahren trugen die Beklagten vor, sie

hätten die beiden Wagen schon vor Eintritt der Rechtshängigkeit veräußert. Der Kläger beantragte nunmehr, die Beklagten zu verurteilen, an ihn 10000 RM. nebst Zinsen zu bezahlen. In dieser Höhe berechnete er den Wert der beiden Kraftwagen. Er stützte diesen Anspruch weiter auch auf die Behauptung, die Beklagten hätten ihn arglistig davon abgehalten, seine Rechte an den Wagen bei der Zwangsversteigerung des Grundstückes zu wahren (§ 826 BGB.).

Das Kammergericht erklärte den auf den MM-Wagen bezüglichen Wertersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies die Sache insoweit wegen der Höhe des Anspruches an das Landgericht zurück. Nach dem Urteil sollte das gleiche bezüglich des NG-Wagens geschehen, wenn auch nur einer der Beklagten einen Eid nicht leistete, der sich auf die Voraussetzungen des § 826 BGB. bezog.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, der MM-Wagen sei nicht Zubehör des Grundstückes gewesen. (Dagegen gerichtete Revisionsrügen werden zurückgewiesen.) Durch den Zuschlag hätten die Beklagten daher Eigentum an diesem Wagen nicht erworben. Das Kammergericht verneint auch rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb der Beklagten an dem MM-Wagen, denn sie hätten diesen Wagen von einem Nichtberechtigten (Max M.) erworben; bei dem Erwerb seien sie aber nicht in gutem Glauben gewesen. An dem NG-Wagen dagegen, der Zubehör des Grundstückes geworden sei, hätten die Beklagten durch den Zuschlag Eigentum erworben. Deshalb komme es hier auf die durch die Eidesleistung oder -Verweigerung zu entscheidende Frage an, ob sich die Beklagten dadurch schadensersatzpflichtig gemacht hätten, daß sie den Kläger davon abgehalten hätten, sein Eigentum an diesem Wagen im Zwangsversteigerungsverfahren geltend zu machen...

(Nach Erörterung einer Anzahl von Revisionsrügen, die für unbegründet befunden werden, führt das Reichsgericht aus:)

Das Urteil unterscheidet nicht genügend zwischen Wert- und Schadensersatz. Bei dem NG-Wagen, hinsichtlich dessen der „Wert-

erfahanspruch" ausschließlich auf § 826 BGB. abgestellt ist, liegt das auf der Hand. Aber auch hinsichtlich des MN-Wagens ist die Rechtslage nicht anders. Der Kläger leitet seine Ansprüche aus einem ihm nur zur Sicherung einer Forderung übertragenen Eigentum her. Das Berufungsgericht stellt fest, diese Forderung habe zur Zeit der Übereignung in Höhe von 13000 RM. bestanden. Ob dem Kläger der Wert der Wagen zu ersetzen ist, hängt also, auch dem Grunde nach, davon ab, inwieweit ihm als Sicherungseigentümer durch den Verlust der Sicherung ein Schaden entstanden ist. Dieser Schaden deckt sich nicht mit „Werterfah“. Der Werterfah kann nicht etwa als Zahlung eines Teils der Schuld, für welche die Sicherung bestellt wurde, an die Stelle des sicherungsübereigneten Gegenstandes treten, sondern zur Befriedigung so, wie sich der Gesicherte sonst aus dem für ihn verloren gegangenen Gegenstande hätte befriedigen können. Es muß deshalb geprüft werden, worin für den Sicherungseigentümer der Schaden besteht; es muß auf die zu sichernde Forderung eingegangen und festgestellt werden, inwiefern die Verwirklichung dieser Forderung zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz durch Verlust ihrer dinglichen Sicherung schlechter gestellt worden ist. Darin besteht der Schaden. Das ergibt sich aus § 249 BGB. Hinsichtlich des MG-Wagens, bei dem sich der Schadenersatzanspruch nur auf unerlaubte Handlung gründet, ist dies ohne weiteres klar. Das gleiche gilt aber auch hinsichtlich des MN-Wagens. Auch hier spricht das Berufungsgericht von „Werterfah“. Es gewinnt hier den Anschein, als ob es von einer Auffassung des Begriffes „Werterfah“ ausgehe in dem Sinne, daß wie bei einem dinglichen Anspruch an die Stelle der herauszugebenden Sache deren Wert träte. Davon kann aber keine Rede sein, wenn die Sache schon bei Klagerhebung nicht mehr im Besitz der Beklagten gewesen ist. Vielmehr ist dann durch Besitzverlust der dingliche Herausgabeanspruch schlechthin erloschen; die etwa an seine Stelle tretenden Erfahansprüche sind rein schuldrechtlicher Art. Der Besitzverlust als solcher schafft keinerlei dingliche Beziehungen; ob persönliche durch ihn entstehen, richtet sich nach anderen Gesichtspunkten, hier eben nach § 990 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 93 S. 283, Bd. 115 S. 33). Immer kann es sich aber dabei nur um Schadenersatzansprüche handeln.

Was den MN-Wagen betrifft, so muß für die Revisionsinstanz unterstellt werden, daß die Beklagten auch diesen Wagen schon vor

Klagzustellung veräußert haben. Dann aber schied für diesen Wagen nicht bloß § 985 BGB., sondern auch § 989 aus. Das Berufungsgericht hätte deshalb prüfen müssen, ob die Beklagten schon bei Erwerb des Besitzes an dem Wagen nicht gutgläubig gewesen sind oder hernach den guten Glauben verloren haben (§ 990 BGB.). Nur darauf hätte es den Anspruch aus § 990 BGB. stützen können, aber auch dann nicht als „Wertersatzanspruch“, sondern als Schadensersatzanspruch im Sinne von § 990 in Verbindung mit §§ 987, 989 BGB. Solche Feststellungen fehlen; sie können nicht ersetzt werden durch die Ausführungen, in denen das Berufungsgericht auf die Voraussetzungen des § 932 BGB. abstellt, weil diese anderer Art sind; sie beziehen sich auf das Eigentum, nicht auf den Besitz. Offenbar hat das Berufungsgericht sowohl die Rechtsgrundlage des „Wertersatzanspruches“ hinsichtlich des *MM*-Wagens als auch den Inhalt und Umfang der sich aus §§ 826, 990 BGB. ergebenden Ansprüche verkannt.

Bei der erneuten Verhandlung wird zu beachten sein, daß nach §§ 445 flg. ZPO. in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 an Stelle der Vorschriften über den Beweis durch Eid die Vorschriften über den Beweis durch Parteivernehmung getreten sind, und daß die Übergangsvorschrift des Art. 9 III Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) nicht mehr Platz greifen kann, da das Urteil in vollem Umfang aufgehoben ist.